

Chr.-Weise-Bibl.

Luy Via

1285

ZITTAU

aus: Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte
5. Kirdchengeschichte
Lus. VI. a



SWB
OCLC

Die Erzpriester in der Oberlausitz.

Von

Dr. Hermann Knothe.

Dass die Oberlausitz — mit Ausschluss des unter dem Erzbistum Prag stehenden Zittauer Weichbilds — in kirchlicher Beziehung in sieben erzpriesterliche Stühle (sedes), nämlich die zu Kamenz, Löbau, Görlitz, Lauban, Reichenbach, Seidenberg und Bischofswerda, und ausserdem noch in die Sprengel der Propstei und der Dekanei Bautzen eingeteilt war, welche sämtlich unter den Propst zu Bautzen, als den Archidiakonus des Landes gestellt waren, ist hinlänglich bekannt. Noch in neuster Zeit haben zwei Untersuchungen¹⁾ über die Matrikel des Bistums Meissen teils die zu verschiedenen Zeiten entstandenen Redaktionen dieser Matrikel, teils die Grenzen der einzelnen erzpriesterlichen Sprengel in der Oberlausitz festzustellen gesucht. Auch kennt man aus den kirchenrechtlichen Bestimmungen der katholischen Kirche im allgemeinen den Kreis der Obliegenheiten, welche den Erzpriestern zukamen.²⁾ Sie hatten vor allem die etwaigen bischöflichen Erlasse dem gesamten Klerus ihres Stuhls mitzuteilen, hatten Lehre und Wandel ihrer Geistlichen zu überwachen und alle Unzuträglichkeiten an den Bischof zu berichten; sie entsprachen also den Superintendenten in späterer protestantischer Zeit. Ausserdem hatten sie die von dem Klerus an den Bischof zu entrichtenden Abgaben einzusam-

¹⁾ Knothe, Untersuchungen über die Meissner Bistumsmatrikel. Lausitz. Magazin 1880 S. 278 ff. Posse, Die Markgrafen von Meissen und das Haus Wettin. 1881. S. 403 ff.

²⁾ Vgl. Joh. Gottlieb Müller, Oberlaus. Reformationsgeschichte. 1801 S. 17 ff. Käuffer, Abriss der Oberlaus. Geschichte. 1802. I S. 190.

Lus. VI.



meln und an diesen einzusenden; ernannt wurden sie vor dem Bischofe.

Allein auffällig ist es immerhin, dass wenigstens in betreff der Oberlausitz von dieser Amtsthätigkeit der Erzpriester so wenig spezielle Beispiele vorliegen, ja, dass trotz der überaus grossen Menge auf kirchliche Angelegenheiten bezüglicher Urkunden fast nirgends der oberlausitzischen Erzpriester Erwähnung geschieht. Wir versuchen daher in Folgendem wenigstens dasjenige zusammenzustellen, was man von den einzelnen Erzpriestern in der Oberlausitz zur Zeit weiss.¹⁾

Ursprünglich hing das erzpriesterliche Amt wohl stets mit dem Pfarramt derjenigen Städte zusammen, nach denen die betreffenden erzpriesterlichen Stühle benannt waren. Allein die Urkunden bezeichnen diese Geistlichen immer nur als „Pfarrer“, fast nie als „Erzpriester“. So wird z. B. der Name des Pfarrers Heinrich von Kamenz (1280—1304) in mindestens 14 Urkunden erwähnt; aber nur in einer allereinigigen²⁾ wird er, zugleich mit dem Pfarrer Johannes von Görlitz, archipresbyter genannt. Beide Herren hatten einen Streit zwischen der Parochialgeistlichkeit und den Franziskanern zu Bautzen, als Schiedsrichter, beizulegen gehabt, und die Beifügung des Prädikats Erzpriester sollte dabei unzweifelhaft ihre höhere kirchliche Würde hervorheben. Indess auch später scheinen die Pfarrer der oberlausitzischen Städte niemals mit diesem ihnen zustehenden Titel geprunkt zu haben; sie wurden genannt und nannten sich selbst einfach: Pfarrer. Als z. B. 1391³⁾ von Breslau aus über die Franziskaner zu Görlitz der Bann ausgesprochen und von den Pfarrern der Länder Schlesien, Ober- und Niederlausitz in ihren Kirchen feierlich verkündet worden, und von jedem

¹⁾ Chr. Knauthes „Histor. Bericht von denen Sedibus ecclesiasticis oder Ertzt-Priesterlichen Stühlen in Ober-Lausitz“ (Mspt. der Oberlaus. Gesellsch. der Wiss. zu Görlitz L. III 97 in 4^o) enthält nur Allgemeines, kein einziges spezielles Faktum, nur einen einzigen Namen.

²⁾ Vom 25. Oktober 1295; Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 150.

³⁾ N. Script. rer. Lus. I 330 ff.

einzelnen, dass dies geschehen, durch Namensunterschrift zu erzeugen war, unterzeichneten die damaligen Stadtpfarrer zu Löbau, Reichenbach und Seidenberg, die doch wahrscheinlich zugleich Erzpriester waren, sich einfach als „Pfarrer“ der betreffenden Orte, ebenso wie die unter ihnen stehenden Dorfgeistlichen. So weiss man denn von nur sehr wenigen Pfarrern jener sieben oberlausitzischen Städte mit Sicherheit, ob sie wirklich zugleich Erzpriester gewesen sind oder nicht.¹⁾

Denn allerdings nicht immer war das Amt eines Erzpriesters mit dem des betreffenden Stadtpfarrers verbunden. In Lauban z. B. war der Prior des dasigen Mariä-Magdalenen-Klosters „zwar nicht immer, aber gewöhnlich“²⁾ zugleich Stadtpfarrer. So wurde denn auch das eben erwähnte Zirkular v. J. 1391 unterzeichnet von „dem Prior Conrad in Lauban“. In diesem Falle ernannte der Bischof wohl stets einen Dorfgeistlichen zum Erzpriester des Laubaner Stuhls, da der Prior als Ordensgeistlicher nicht lediglich unter dem Bischofe stand. In ganz ähnlicher Weise wurde das Amt eines Dekans für das Dekanat Zittau von dem Erzbischof zu Prag stets einem Dorfgeistlichen übertragen, weil Pfarrer in Zittau stets der Kommendator der dasigen Johanniterkommende war.³⁾ Im Jahre 1507 war der Pfarrer von Holzkirch, Gregor Leichenberg, Erzpriester von Lauban und erliess als solcher an die Pfarrgeistlichkeit „intra sedem Lauban“ ein Zirkular, worin er ihr mitteilte, der Bischof habe auf einer kürzlich in Bautzen abgehaltenen Synode durch seinen Offizial eine allgemeine Kollekte für die abgebrannte Kirche zu Stolpen angeordnet, weshalb die Pfarrer bei Strafe der Exkommunikation sonntäglich zu milden Beiträgen auffordern und den Ertrag dem Erzpriester abliefern

¹⁾ Die Spezialhistoriker jener Städte setzen dies zwar vielfach ohne weiteres voraus, bringen aber ebensowenig als Dietmann (Priesterschaft in dem Markgrafthum Oberlausitz, 1777) dafür irgend urkundliche Belege.

²⁾ Karl Gottlieb Müller, Kirchengeschichte von Lauban S. 29.

³⁾ Laus. Magazin 1872. S. 193.

sollten.¹⁾ Dies ist die einzige bekannte Erwähnung eines Erzpriesters des Stuhles Lauban.

In anderen Städten war das Amt des Erzpriesters wohl aus anderen Gründen vielfach von dem des Stadtpfarrers getrennt. Je grösser deshalb die Einkünfte der Pfarrei waren, desto häufiger wurden diese vielbegehrten Pfründen auch mit solchen Geistlichen besetzt, welche nur eine sehr geringe theologische Bildung besaßen. Der Erzpriester aber musste mindestens der lateinischen Sprache mächtig sein; die bischöflichen Erlasse waren lateinisch abgefasst, und ebenso war der amtliche Verkehr mit dem bischöflichen Amte in lateinischer Sprache zu führen. Wir vermögen natürlich nicht mit Gewissheit anzugeben, ob dies der Grund war, dass um das Jahr 1364 in Görlitz der dasige Pfarrer Leonhard nicht auch zugleich als Erzpriester erscheint. Als derselbe in dem genannten Jahre eine kirchliche Stiftung machte,²⁾ wird als Zeuge aufgeführt Johannes plebanus in Kieslingswalde, archipresbyter sedis Gorlicensis. Vielleicht bestimmten gelegentlich auch die häufigen Streitigkeiten der Pfarrer zu Görlitz mit dem Räte und den Franziskanern der Stadt den Bischof dazu, das erzpriesterliche Amt einem friedlichen Landpfarrer zu übertragen. Bei einem Vertrage zwischen dem Pfarrer Heinrich Steube und den Franziskanern vom 28. Januar 1456³⁾ wird Andreas Smozel als Erzpriester des Görlitzer Stuhls genannt. Dieser Steube, seit 1454 Pfarrer in Görlitz, war zugleich Dekan und Kanonikus zu Zeitz und daher doch wohl des Lateinischen kundig. Andreas Smozel aber, ein Görlitzer von Geburt, war nacheinander Pfarrer in Grossschönau (1418), Oderwitz (1426), Reichenau (1427), Bernstadt (1438), Löbau (1445) gewesen und wird 1459 als Altarist zu Görlitz bezeichnet.⁴⁾ Nach einem vielbewegten Leben hatte er sich also in seine Vaterstadt zurückgezogen,

¹⁾ Ann. Sax. II 247. Müller, Kirchengeschichte von Lauban S. 25.

²⁾ Oberlaus. Urkunden-Verzeichnis I 81 Nr. 397.

³⁾ Käuffer, I 193 A.

⁴⁾ Laus. Mag. 1872 S. 196. 203—205. Urk.-Verz. II 50 d. 58 f. Cod. dipl. Sax. reg. II 7 90.

dort eine bescheidene Altaristenstelle angenommen und war, als ein vielerfahrener Geistlicher, vom Bischofe mit dem erzpriesterlichen Amte betraut worden. Dennoch wird er in der Urkunde von 1459 einfach als Altarist bezeichnet. Auch im Jahre 1522¹⁾ war „des Görlitzischen Stuhls Verweser“ nicht der dasige Pfarrer Rothbart, sondern der Pfarrer Thomas Liess zu Lissa, welcher in diesem Jahre sich ein Vidimus von einem später noch zu erwähnenden Privilegium durch den Bischof von Meissen ausstellen liess.

In Kamenz finden wir das erzpriesterliche Amt meist in den Händen einfacher Altaristen. 1495 bekleidete es der dasige Altarist Magister Simon Nutzke. In diesem Jahre wurde plötzlich von dem Bischofe von Meissen über Kamenz und dessen gesamten erzpriesterlichen Stuhl das Interdikt verhängt. Nicht an den Stadtpfarrer oder den Rat war das Interdiktsmandat von dem Exekutor der Meissnischen Synodalbeschlüsse ergangen, sondern an den Erzpriester, welcher daher am Morgen des 6. Februar 1495 in der Sitzung des Rats erschien und denselben aufforderte, sich dem Mandate zu fügen.²⁾ Dieser Magister Simon Nutzke war ein Kamenzer Bürgerssohn und hatte 1480 nebst seinem Vater Johann einen neuen Altar compassionis Mariae in dem neuen Hospital vor der Stadt bei der St. Jodokuskirche gestiftet, dessen Dotation er 1492 nochmals vermehrte.³⁾ Wahrscheinlich war er selbst Altarist an demselben. Pfarrer zu Kamenz aber war mindestens von 1472—1495 Ernst Rüdiger.⁴⁾ Auch dessen Nachfolger im Pfarramt, Christoph von Boytschitz, der 1501—1508 erwähnt wird,⁵⁾ war nicht zugleich Erzpriester. Vielmehr bekleidete 1502 dies Amt Magister Nicolaus Karyss, welcher (1501) als „Mitpfarrer und Prediger“ bezeichnet wird.⁶⁾ Unter ihm kam 1502 ein zwischen

¹⁾ Käuffer I 193 A.

²⁾ Cod. Sax. II. 7 133.

³⁾ Ebend. 110 129.

⁴⁾ Cod. Sax. II 7 100—103.

⁵⁾ Ebend. II 7 142—144. Stadtbuch III. 260.

⁶⁾ Cod. Sax. II 7 142.

dem Bischofe von Meissen und den Erzpriestern von Kamenz, Löbau, Görlitz, Reichenbach, Lauban und Seidenberg und ihrer gesamten Geistlichkeit schon lange Zeit schwebender Streit zu schiedsrichterlicher Erledigung. Der Bischof Johann VI. von Salhausen, eifrig darauf bedacht, die sehr zerütteten Finanzen seines Bistums zu heben, hatte auch von der gesamten Benefiziat-Geistlichkeit der Oberlausitz ein sogenanntes subsidium biennale und medium caritativum beansprucht. Die Geistlichen hatten sich dessen geweigert und gegen diese Neuerung in Rom appelliert. Dort schwebte der Prozess schon lange und verursachte grosse Kosten. Deshalb waren manche Geistlichen im Laufe der Zeit von der Teilnahme an dem Prozess zurückgetreten. Endlich beschlossen beide Parteien die Beilegung des Streits durch Schiedsrichter. Dieselben entschieden zu Gunsten des Bischofs. Jeder Benefiziatgeistliche des Landes solle von jeder Mark Einkommen seines Benefiziums dem Bischofe 4 böhmische Groschen subsidium biennale, so oft ein solches in der Diöcese Meissen ausgeschrieben würde, entrichten. Auch die infolge der eingelegten Appellation bisher nicht erlegten $2\frac{1}{2}$ Subsidien mussten von allen Geistlichen des Landes, auch denen, welche vom Prozesse „abgesprungen“ waren, nachgezahlt werden. Dafür übernahm der Bischof die Berichtigung der Prozesskosten in Rom.¹⁾ Als damalige Erzpriester werden ausser dem schon genannten zu Kamenz hierbei genannt Magister Bernhardin Beler zu Löbau (wo wenigstens 1499 Andreas Beler, zugleich Dompropst zu Liegnitz, Pfarrer war), Peter Schneider (Sartoris) zu Görlitz (wo 1501 Martin Faber als Pfarrer angestellt worden), Matthäus Dolzer zu

¹⁾ Cod. Sax. II 7 146. Der Bischof Johann selbst sagt in dem Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung (Gercken, Stolpen 686), auch die Geistlichkeit „in der Pröbstey und Decheney zu Baudissen“ habe an dieser Opposition teilgenommen, wovon die Vergleichsurkunde nichts enthält. Der Klerus der Oberlausitz habe „durch böser Leute, auch Etzlicher, die unserem Stifte anderes schuldig waren, Dr. Margenheims Verhetzung conspirirt“; die ganze Angelegenheit habe ihn mebr als 1600 Dukaten gekostet.

Lauban (wo damals Wenzel Fögeler das Pfarramt bekleidete),¹⁾ Andreas Wagener zu Reichenbach, Johann Lehmann zu Seidenberg. Möglich, dass die beiden Letztgenannten zugleich Pfarrer der betreffenden Städte waren; in all den vier in Frage kommenden Sechsstädten aber war zu jener Zeit das Amt des Pfarrers von dem des Erzpriesters getrennt. — Auch der nächstfolgende Erzpriester für den Stuhl Kamenz war (1508) nicht der Stadtpfarrer (Christoph von Boytschitz), sondern „Herr Opler“,²⁾ wahrscheinlich ebenfalls ein einfacher Altarist.

Ein eigentümliches Vorrecht hatten die Erzpriester der drei Stühle Görlitz, Reichenbach und Seidenberg für sich und alle unter ihnen stehenden Pfarrer samt ihren „den Pfarren einverleibten Widemuthsleuten“ oder Pfarrdotalen zu erwerben gewusst, nämlich Steuerfreiheit selbst in den Fällen, wenn von den Königen von Böhmen „Aussetzungen, Berne und Steuer, wie die benannt“ sei, „auf weltliche wie geistliche Güter“ ausgeschrieben würde. Dafür hielten jene Erzpriester samt ihrer gesamten Pfarrgeistlichkeit (zusammen 79 Pfarrer) jährlich zweimal, nach Ostern und nach Michaelis, in der Pfarrkirche zu Görlitz ein feierliches „Anniversarium mit Vigilien, Messen und anderen guten Werken“, für alle „verstorbenen Könige, Fürsten und Herren des Landes Böhmen“. Wir erfahren dies aus zwei Bestätigungen des betreffenden Privilegiums durch König Ladislaus (1454) und durch König Wladislaus (1515)³⁾. Letzterer sagt hierbei ausdrücklich, es hätten ihn die Erzpriester und Pfarrer jener drei Stühle „durch ihre Botschaft glaubwürdige Vidimus etlicher Begnadigungen und Privilegien, damit sie von unseren Vorfahren, König Johann, Kaiser Karl, König Ladislaus und „Mathias“, begnadet worden, vorgetragen und ihn gebeten, diese

¹⁾ Die Ortsgeschichten von Reichenbach (Richter, 1867 S. 56, Käuffer Mspt.) und von Seidenberg (Kloss, 1762, S. 186, Mende 1857, S. 116) kennen diese Namen nicht.

²⁾ Cod. Sax. II 7.

³⁾ Laus. Magaz. 1772 S. 236. Urk.-Verz. III 89 a.

ihrer alten Privilegien zu konfirmieren, was er denn auch „hinfüró zu ewigen Zeiten“ that. Die Erwähnung König Johann lässt uns vermuten, wann und wie dieses Vorrecht entstanden sein dürfte. Im Jahre 1329 nötigte König Johann den Herzog Heinrich von Jauer, welcher seit 1319 „das Land Görlitz“, d. h. die Weichbilde Görlitz und Lauban nebst dem Queisskreise, inne hatte, ihm die Stadt Görlitz, welche schon längst wieder unter die Krone Böhmen zu kommen begehrte, mit deren Weichbild abzutreten.¹⁾ Bei der Huldigung gewährte er sowohl der Stadt Görlitz als der Ritterschaft des Weichbilds wichtige Privilegien. Bei dieser Gelegenheit dürfte nun auch die Geistlichkeit des Weichbilds sich jene Befreiung von allen königlichen Steuern erbeten und dafür sich erboten haben, für des Königs und aller seiner Vorfahren wie Nachfolger Seelenheil jene Anniversarien anzustellen. So erklärt sich, wie nur die erzpriesterlichen Stühle Görlitz, Reichenbach und Seidenberg, welche zusammen das Weichbild Görlitz bildeten, jener Befreiung teilhaft wurden, nicht aber auch der von Lauban, da dieses Weichbild damals noch dem Herzog Heinrich von Jauer verblieb. Die von König Johann, Karl IV. und Mathias hierüber ausgestellten Urkunden sind leider nicht mehr vorhanden, vielleicht deswegen, weil sie nicht in dem sicheren Rats- oder Pfarrarchiv der Stadt Görlitz, sondern von denjenigen Dorfpfarrern aufbewahrt wurden, welche den erzpriesterlichen Stuhl Görlitz jeweilig verwalteten. Auch die Bestätigung von König Wladislaus von 1511 würden wir jetzt nicht mehr kennen, wenn sich nicht 1522 unter dem neuen Könige Ludwig II. die damaligen Erzpriester davon hätten ein Transsumpt durch den Bischof von Meissen ausstellen lassen. Nach alledem kennen wir also nur die Namen von zwei Pfarrern der betreffenden vier Sechsstädte, welche sicher zugleich Erzpriester der zugehörigen Stühle waren, nämlich die beiden 1295 (S. 34) erwähnten. Alle übrigen in den Urkunden vorkommenden oberlausitzischen Erzpriester waren

¹⁾ Knothe, Rechtsgeschichte der Oberlausitz S. 66. 73. 75.

entweder Altaristen in der Stadt oder Dorfpfarrer des Weichbilds.¹⁾

Ein solcher Konvent jener drei erzpriesterlichen Stühle in Görlitz, der letzte, welcher überhaupt gehalten worden ist, sollte epochemachend werden für die Geschichte der Reformation in der östlichen Oberlausitz. Schon waren wie in den übrigen Sechsstädten, so auch in Görlitz von einzelnen Predigern die reformatorischen Ideen von der Kanzel aus verkündigt worden und hatten in weiten Kreisen der Bürgerschaft lauten Anklang gefunden. Aber eben deshalb war der lutherisch gesinnte Pfarrer Rothbart (1523) von dem altgläubigen Rate vertrieben worden. Auf Anträgen besonders der Handwerker musste derselbe endlich wieder zurückberufen werden. Am 5. April 1525 (Mittwoch vor Palmarum) trat er sein Amt aufs neue an. Keiner der von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Bräuche, welche auf das Osterfest vorbereiten sollen, ward von ihm mehr beobachtet. An Ostern selbst (16. April) führte er die evangelische Beichte und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ein; wenige Tage darauf schaffte er auch die Vigilien und Seelenmessen in Görlitz völlig ab, da sich die Rechtfertigung des Sünders vor Gott lediglich auf das Verdienst Christi gründe. Da kamen denn Donnerstag nach Quasimodogeniti

¹⁾ Es ist daher nicht genau, wenn z. B. Neumann, Geschichte von Görlitz S. 228 die reiche Dotirung des „erzpriesterlichen Stuhls von Görlitz“ rühmt und (S. 285) von den Priesterkonventen spricht, welche „der Pfarrer von Görlitz“ jährlich in dieser Stadt abgehalten habe. — Das oberlaus. Urkunden-Verzeichnis (I 114 No. 553) enthält unter dem Jahre 1382 die Notiz: „Schulordnung des erzpriesterlichen Stuhls zu Reichenbach“; allein eine betreffende Urkunde ist nicht vorhanden, und innere Gründe lassen uns stark daran zweifeln, dass eine solche Schulordnung in Reichenbach sollte erlassen worden sein. — Kloss, Nachrichten von Seidenberg S. 131, führt beim Jahre 1467 einen Pfarrer von Seidenberg, Johannes Gottfried, an, der sich selbst geschrieben habe: „Pfaffe des Meyssnischen Stuhls, von Heyliger kaiserlicher gewald und macht offinbarer Schreiber“, und meint, derselbe habe sich hierdurch als Erzpriester bezeichnen wollen. Allein diese Worte sollen ihn nur als öffentlichen Notar in der bischöflichen Diöcese Meissen kennzeichnen.

(27. April) die sämtlichen Pfarrer der drei erzpriesterlichen Stühle zu dem üblichen Konvent in Görlitz zusammen, um die Vigilien und Seelenmessen für die böhmischen Könige abzuhalten. Die in der Stadt eben damals hoch gehende reformatorische Strömung riss auch die Landgeistlichen mit fort. Die Mehrzahl trat sofort der Ansicht bei, dass Rechtfertigung vor Gott nicht durch äusserliche Werke, sondern nur durch den Glauben an den Versöhnungstod Christi zu erlangen sei. Darum beschlossen sie, nicht nur die Anniversarien für die böhmischen Könige nicht mehr zu begehen (sie setzten eine Art Todtenfest an deren Stelle), sondern auch in ihren Pfarreien keine Seelmessen mehr abzuhalten. Sie waren sich deutlich bewusst, dass sie hierdurch mit den Satzungen der katholischen Kirche völlig brachen, und erklärten daher gleichzeitig, dass sie die Autorität und Jurisdiktion des Bischofs von Meissen, als ihrer bisherigen kirchlichen Oberbehörde, nicht mehr anerkannten, infolge dessen ihm auch die üblichen Abgaben (den Bischofszins und das subsidium caritativum) nicht mehr entrichten würden.¹⁾ Hierdurch war der Abfall von der alten Kirche für den bei weitem grössten Teil des Görlitzer Weichbilds entschieden.

Wie nun in der Oberlausitz die Aufsicht über die Geistlichkeit und der Verkehr mit den kirchlichen Behörden nach und nach von den bisherigen Erzpriestern an die Räte der einzelnen Sechsstädte, überhaupt an die Kirchenpatrone übergegangen sei, dies hier weiter zu verfolgen, liegt ausserhalb unserer Aufgabe. Merkwürdig genug übrigens werden auch hierbei, soviel uns bekannt, Namen einzelner Erzpriester gar nicht genannt. In der Oberlausitz traten also an die Stelle der Erzpriester nicht, wie z. B. in den kursächsischen Landen, Superintendenten. Als aber 1559 das bisher zu den oberlausitzischen Stühlen gezählte Bischofswerda aus dem Be-

¹⁾ Nach den Görlitzer Annalen von Mylius (nicht Meister) und Manlius bei: Hoffmann, Sript. rer. Lus. II 26. I 133, Neumann, Geschichte von Görlitz S. 287, Müller, Oberlaus. Reformationsgeschichte S. 340.

sitze des Bistums Meissen in den von Kursachsen übergang, wurde auch hier sofort ein Superintendent eingesetzt.

Seit jenem Görlitzer Konvent von 1525 haben wir weder den Namen, noch irgend eine amtliche Handlung eines Erzpriesters in der Oberlausitz mehr verzeichnet gefunden. Wohl aber geschieht der „drei erzpriesterlichen Stühle“, nämlich von Görlitz, Reichenbach und Seidenberg, noch einmal 1544 in der sog. *Decisio Ferdinandea* Erwähnung.

Die Herren von Biberstein, die Besitzer der Herrschaft Seidenberg-Friedland, hatten sich, da der bei weitem grösste Teil dieser Herrschaft in dem Lande Böhmen gelegen war, mehrfach geweigert, für Seidenberg und die umliegenden Ortschaften mit dem Lande Oberlausitz zu steuern. Die oberlausitzischen Städte hatten daher bei König Ferdinand gegen sie Klage erhoben und den Beweis, dass Seidenberg zur Oberlausitz gehöre, unter anderem auch daraus zu erbringen gesucht, dass dasselbe von jeher einer jener drei erzpriesterlichen Stühle des Görlitzer Weichbilds gewesen sei, deren Pfarrgeistlichkeit alljährlich für die böhmischen Könige Anniversarien begangen habe. Und so entschied denn 1544 der König, „dieweil sonderlich Seidenberg der dreier unsers Markgrafthums Stühle einer sein soll“, dass die Herren von Biberstein für Seidenberg mit dem Markgraftum zu steuern haben sollte.¹⁾ Man sieht aus diesen Worten, wie wenigstens bei der königlichen Kanzlei zu Prag die einstige kirchliche Einteilung der Oberlausitz bereits völlig in Vergessenheit geraten war, sonst würde jene königliche Entscheidung nicht bloß von „den dreien unsers Markgrafthums Stühlen“ sprechen.

Fünzig Jahre später verstand man auch diese Stelle der *Decisio Ferdinandea* gar nicht mehr. Die damaligen Besitzer der Herrschaft Seidenberg-Friedland, die Herren von Rädern, glaubten aus jenen Worten allerhand vermeintliche Rechte für sich und ihre Herrschaft ableiten zu können. Sie befragten deshalb mehrere gelehrte Juristen, was denn

¹⁾ v. Redern, *Lus. sup. dipl.* 117. *Corpus jur. Lus. sup.* 169.

eigentlich unter dem dort gebrauchten Ausdruck „Stuhl“ zu verstehen sei, und auch diese gaben hierüber die ungereimtesten Erklärungen ab.¹⁾ Dies dürfte die letzte geschäftliche Erwähnung der erzpriesterlichen Stühle in der Oberlausitz sein.

¹⁾ Laus. Magaz. 1772 S. 231 ff.

